



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 123 „Daimlerstraße-West“

Übach-Palenberg



Haan, den 28.05.2018

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

E-Mail: mail@isr-haan.de



Gliederung

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Plangebietes	5
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	10
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	10
5.2 Ortsbegehung	12
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	17
7. Fazit	17
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	19



1. Einführung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 erstellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 123 soll auf Grundstücken, die im Bestand überwiegend gärtnerisch (Kleingärten Baumschule mit hohem Koniferen- und Ziergehölzanteil) genutzt werden eine gewerbliche Entwicklung vorbereitet werden. Durch die Aufstellung kommt es zu einer Rücknahme von intensiv genutzte Grünlandfläche, dem oben benannten Gehölzbestand, Gartenflächen mit kleineren Obst- und Ziergehölzen und (teil-)versiegelten Flächen. Durch den Bebauungsplan soll eine zudem eine Extensivierung von Grünland als naturschutzfachliche Maßnahme erfolgen.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 ausschließen zu können, wurde im März 2018 der vorliegende artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 123 erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die Überplanung ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter



Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

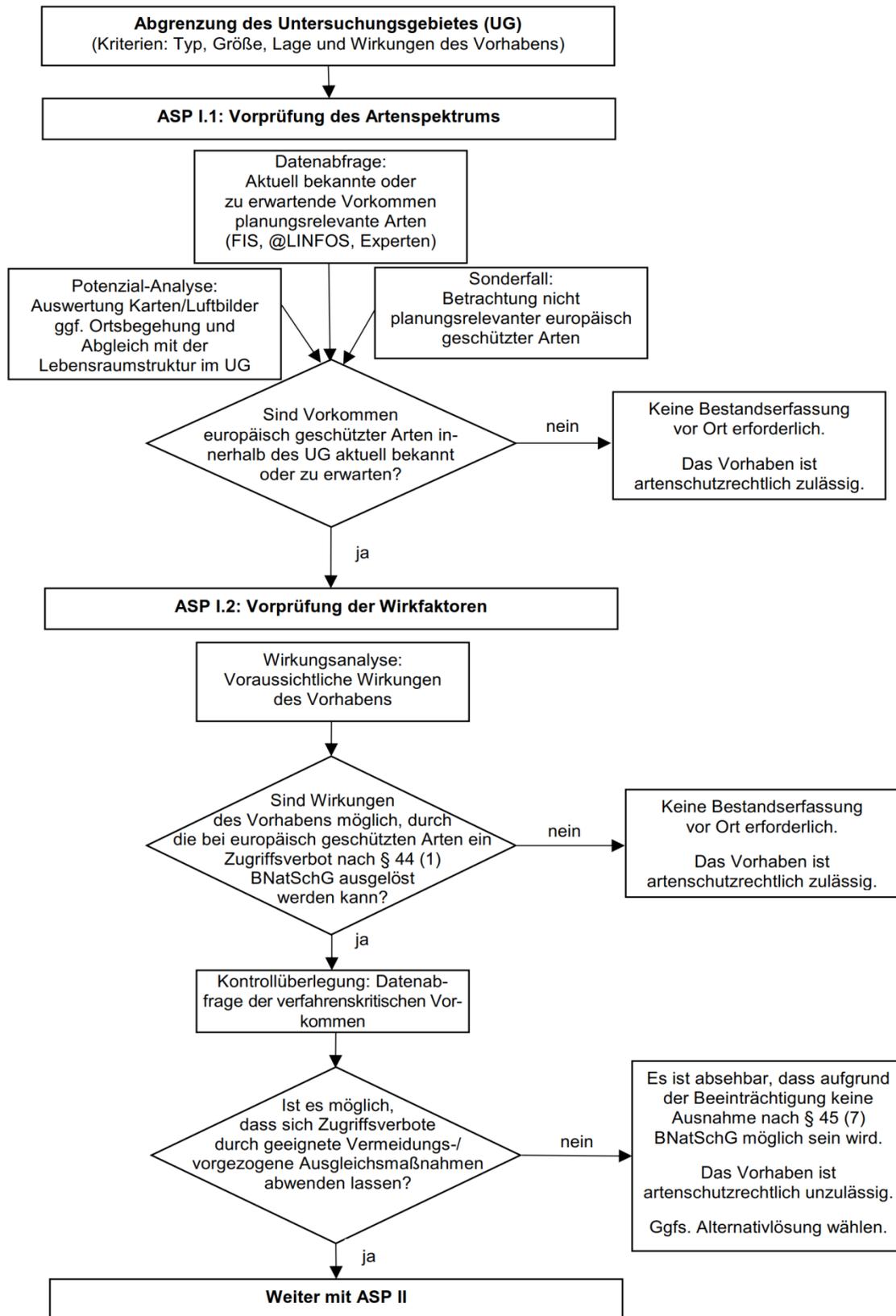


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

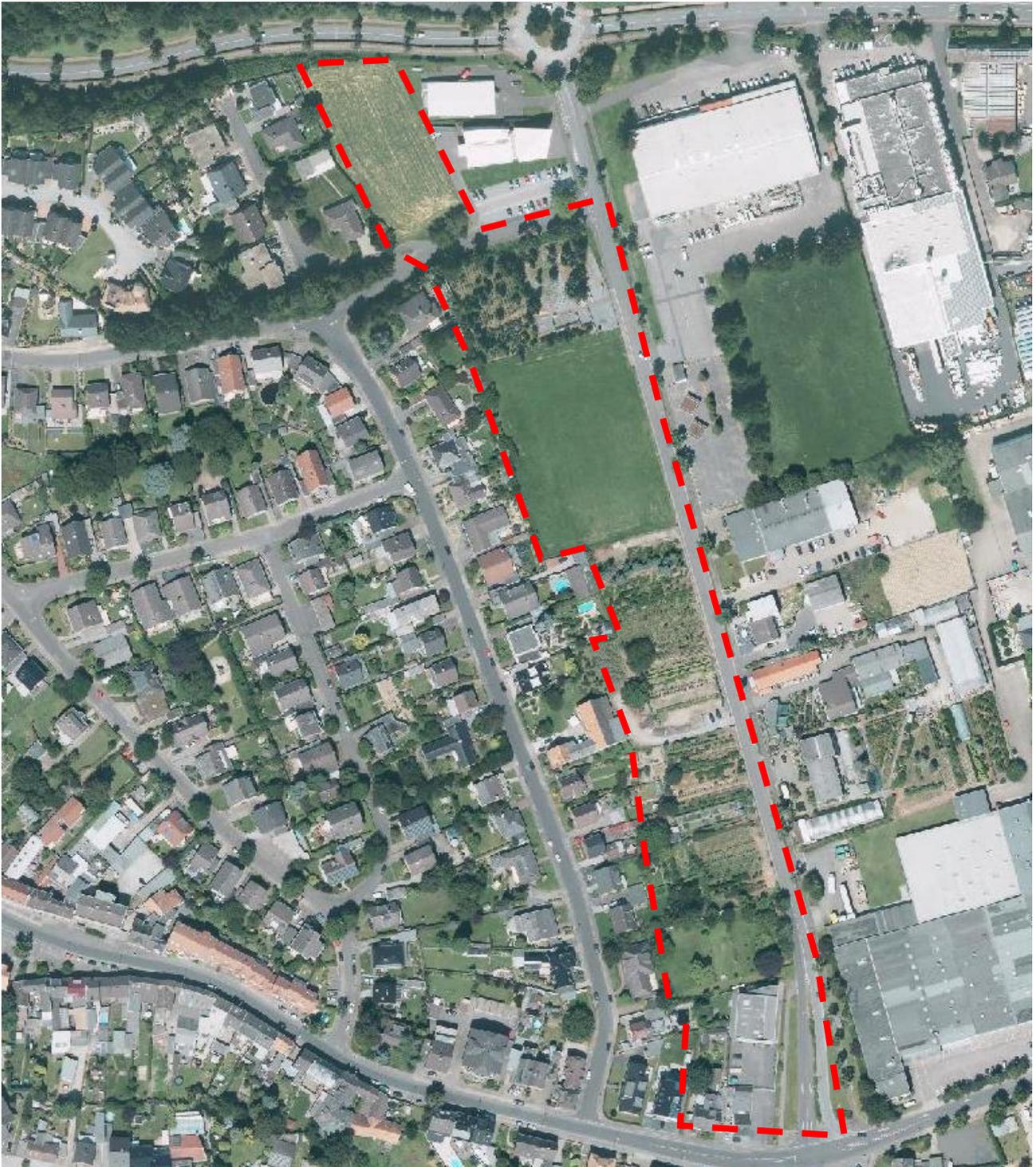


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Übach zwischen Gewerbe- und Wohnbauflächen. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Daimlerstraße im Osten,



- die Finkenstraße im Westen,
- die Beggendorfer Straße im Norden,
- die Jülicher Straße im Süden

Das Plangebietes weist eine Größe von rund 2,7 ha auf und umfasst in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 14, die Flurstücke 355 und teilweise die Flurstücke 144, 356, 437, und in der Flur 15 die Flurstücke 41, 545, 627, 690, 755, 756, 757, 758, 768, 1392, 1393, 1398, 1399, 1488 und teilweise die Flurstücke 541, 542, 543, 686, 691, 704, 759, 767, 1400. Das Plangebiet wird durch eine Gärtnerei als Baumschulfläche und Verkaufsfläche sowie andere Zwecke des Gartenbaus genutzt. Zudem wird der südliche Teil des Plangebietes als Nutzgartenfläche für den nicht-erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gärtnerisch genutzt. Im Norden befindet sich zudem eine Grünlandfläche. Das Plangebiet weist eine Vielzahl von Nadelbäumen auf, desweiteren finden sich Ziergehölze und im südlichen Tteil auch Obstgehölze im Plangebiet. Im westlichen und südlichen Teilbereich finden sich zudem Wohngebäude und Gärten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123. Diese werden in ihrer Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 123 nicht verändert, folglich finden hier auch keine Eingriffe statt.

Das Plangebiet ist durch die gewerbliche und wohnbauliche Nutzung im Umfeld mit Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen weder FFH- oder Vogelschutzgebiete noch Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Zudem werden für das Plangebiet keine geschützten biotope gem. §32 LNatSchG ausgewiesen. Flächen mit schutzwürdigen Biotopen oder flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind für das Plangebiet ebenfalls nicht ausgewiesen (Sachdatenabfrage über die Informationssammlung @LINFOS in www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 22.02.2018).

4. Fotodokumentation



Abb. 2: kleinere Grünlandstruktur im mittleren Plangebiet



Abb. 3: Baumschulfläche mit Koniferenbestand



Abb. 4: Daimlerstraße am Plangebiet (Blick nach Norden)



Abb. 5: Weitere Baumschulbereiche



Abb. 6: Nutzgärten im südlichen Plangebiet



Abb. 7: Gärten im südlichen Plangebiet



Abb. 8: Frankenstraße mit Vorgarten-Biotopen

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5002 (Geilenkirchen) 4. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5002/4 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Fettwiesen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (inkl. Baumschulen)
- Gebäude (hier nur Schuppen, da keine Eingriffe in Wohngebäude)



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5002/4 (Geilenkirchen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügel- dermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	(Na)
Myotis emarginatus	Wimperfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	FoRu	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus pi- pistrellus	Zwergfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu



Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Grau hinterlegte Arten sind aufgrund der Lebensraumstruktur bereits im Vorfeld sicher auszuschließen.

5.2 Ortsbegehung

Am 08.02.2018 erfolgte eine Ortsbegehung, um das Potenzial des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen abschätzen zu können. Hierbei wurden in erster Linie die Lebensraumstrukturen des Plangebietes hinsichtlich einem möglichen Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Zudem erfolgte auch eine Abschätzung der Lebensraumqualität der angrenzenden Flächen, um mögliche Lebensraumbeziehungen wie Leitstrukturen und Jagdfunktionen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Die Koniferen und anderen Gehölze sind frei von Nestern, Horsten oder Baumhöhlen, die eine Nutzung durch planungsrelevante Arten andeuten. Auch den als Grünland genutzten Teilbereichen im zentralen und nördlichen Plangebiet kommt aufgrund der Größe und den nahliegenden Vertikalstrukturen wie Gebäuden und Bäumen keine Funktion als Lebensraum von Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz zu.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von Fledermäusen oder Greifvögeln ist nicht in Gänze ausgeschlossen. Da hier aber mit Arten zu rechnen ist, die als Kulturfolger auch Gärten und Parks sowie andere Siedlungsstrukturen als Jagdfläche nutzen, ist diese Funktion nicht als essenziell einzustufen, da vergleichbare Strukturen auch ausreichend im Umfeld zu finden sind.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im nachfolgenden Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 123. Von den geplanten Rodungs- und Bauarbeiten gehen die nachfolgend dargestellten temporären und dauerhaften Wirkungsgruppen aus:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren



5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Verlust von Lebensraumstrukturen

Im Zuge der Bautätigkeiten wird ein Verlust von Lebensräumen durch die Rodung von Gehölzen und der Beseitigung anderer Vegetationselemente und Strukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung vorbereitet. Zudem werden Schuppen überplant, die eine Lebensraumfunktion erfüllen können.

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die Bauarbeiten auf einen relativ kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang beschränkt und im Umfeld des Plangebietes weitere Gehölzstrukturen zu finden sind, ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu beschreiben.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die angrenzende Wohnbebauung ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Für das Plangebiet ist jedoch im Bestand der tatsächlich eingriffrelevanten Flächen nur eine geringfügige Versiegelung zu beschreiben, insofern wird bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 123 die Versiegelungsrate erheblich erhöht.



Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölzstrukturen können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Durch die Planung werden die Kleingehölze und prägende Einzelbäume sowie Garten- und Grünlandbereiche in weiten Teilen überplant. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 123 werden Freianlagen und Vegetationsstrukturen geschaffen, die in Teilen diese Funktion übernehmen können. Wanderbewegungen von fliegenden und nicht fliegenden Arten können weiterhin erfolgen, eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Teilfunktion liegt nicht vor. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich darüber hinaus Biotopflächen wie Gärten und anderes Siedlungsgrün, welche bei Umsetzung der Planung als Korridore für Migrationsbewegungen fungieren können.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem überwiegenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Diese sind als Biotope der Landwirtschaft und des Gartenbaus jedoch eher intensiv genutzt, sodass bereits im Bestand eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion vorliegt. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Durch die Planung sind überwiegend weniger wertvolle Biotope wie Nutzwiesen und Baumschulflächen sowie Nutzgärten betroffen, denen eine sehr geringe Bedeutung als potenzieller Lebensraum planungsrelevanter und anderer Tierarten zukommt.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die benachbarten Wohngebiete, Gewerbestrukturen, Straßen und Bestandsnutzung im Plangebiet kann dieses als vorbelastet eingestuft werden, die zusätzlich zu erwartende Neubelastung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als erheblich einzustufen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störungen ist aufgrund der geplanten Nutzung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der Gebäudekörper der Lebensraum von Tieren reduziert wird, wird der Nutzungsdruck auf straßennahe Biotope verstärkt.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5002 (Geilenkirchen) 4. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie z. B. der Große Abendsegler oder die Zwergfledermaus.

Die in Tabelle 1 gelisteten Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler können als kulturfolgende Arten vor allem im Siedlungsbereich vorkommen. Auch Wimpern- und Breitflügelfledermäuse haben oftmals eine Bindung an menschliche Strukturen wie Gebäude. Diese Arten nutzen Gebäude oftmals oder wie im Falle der Zwergfledermaus fast ausschließlich als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Bäumen als Quartier ist besonders bei Großen Abendsegler möglich. Jedoch finden sich diese eher selten in Koniferen.

Dem Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur (Gehölzkulisse, offene Flächen, Gartenbereiche) eine Funktion als Jagdhabitat zukommen.

Da bei der Ortsbegehung keine arttypischen Einflugmöglichkeiten, Spalten oder andere Anzeichen festgestellt wurden, die auf eine Quartiersnutzung der abzubrechenden Schuppen schließen lassen und die Obstbäume und Koniferen keine Höhlen oder Spalten aufweisen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Abbrucharbeiten ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine geringe Flächengröße aufweist, obliegt dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat, zudem finden sich ausreichend vergleichbare Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Durch die Extensivierung der Grünlandfläche im Norden wird das Lebensraumangebot für Fledermäuse aufgewertet, insbesondere werden Jagdhabitats für diese Gruppe gefördert.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Aufgrund der intensiven Nutzung, der teils dichten



Bepflanzung und dem hohen Störimpuls wird ein Brutbestand planungsrelevanter Arten ausgeschlossen. Brutvorkommen von Offenlandarten und Freibrüttern wie Kiebitz und Feldlerche können aufgrund der Lage in einem umbauten Gebiet und der Nähe zu Vertikalstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehung konnten keine Nester, Horste oder Baumhöhlen von (planungsrelevanten) Vogelarten in den Bäumen nachgewiesen.

Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise auf Vorkommen der Mehl- (*Delichon canorus*) oder Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) im Bereich der Schuppen oder anderer Gebäude nachgewiesen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes, insbesondere der Wiesenfläche durch Rauch- und Mehlschnalben als Jagdhabitat ist nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Flächengröße sowie der weitläufigen Offenlandbiotope im Umfeld ist diese Fläche jedoch nicht als essenzielles Jagdhabitat einzustufen.

Brutvorkommen der Greifvögel und Eulen sowie von Graureihern kann im Plangebiet aufgrund fehlender Brutstätten, der Störwirkungen und der Lage ausgeschlossen werden. Eine Jagdfunktion kann dem Plangebiet jedoch zukommen. Aufgrund der Nutzung und Flächengröße handelt es sich hier aber nicht um essenzielle Jagdhabitats. Hochwertigere Jagdhabitats finden sich im Umfeld des Plangebietes.

Des Weiteren erfüllt das Plangebiet nicht die Lebensraumanforderungen der Arten Eisvogel und Kuckuck, sodass diese Arten im Plangebiet in Gänze ausgeschlossen werden.

Durch die Extensivierung der Grünlandfläche im Norden wird das Lebensraumangebot für Vögel aufgewertet, insbesondere werden Jagdhabitats für diese Gruppe gefördert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Artengruppen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Durch die Planung werden keine Lebensräume von Amphibien empfindlich gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Da die Flächen in Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten bietet, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Reptilienarten im Zuge der Planung gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Insekten

Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten werden aufgrund der Lebensraumstruktur und der intensiven Nutzung ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können folglich ausgeschlossen werden. Durch die Extensivierung der Grünlandfläche im Norden wird insbesondere für Insekten hochwertiger Lebensraum vorbereitet.



6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 5 planungsrelevante Arten der Säugetiere (ausschließlich Fledermäuse) und 15 Vogelarten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5002/4 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung im Februar 2018 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Schuppen und die Gebäude im Umfeld des Plangebietes sind frei von artrelevanten Einflugmöglichkeiten. Nester in Fassadenbereichen konnten nicht erfasst werden. Brutstätten und Quartiere, die auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten schließen lassen können, konnten in den Bäumen und anderen Gehölzen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Gebäudes als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln und/oder Fledermäusen konnte während der Begehung nicht festgestellt werden. Die Grünlandflächen im Plangebiet sind zu klein und zu nah an vertikalen Strukturen, als das hier eine Brutnutzung durch Offenlandbewohner wie Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn möglich ist.

Dem Plangebiet kann eine Funktion als Jagdhabitat zukommen. Aufgrund der Bestandsnutzung mit Störwirkungen und der geringen Flächengröße handelt es sich jedoch nicht um ein essenzielles Jagdgebiet.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten können aufgrund der lokalen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Da keine Hinweise für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erfasst werden konnte und im Umkreis höherwertigere Habitats vorhanden sind, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten gerechnet.



Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch die Abbrucharbeiten der Schuppen gefährdet werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 123 wird zudem eine Mahdgrünlandfläche einer Extensivierung unterzogen und somit hochwertige Lebensraumstrukturen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Da durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, kann dem Bebauungsplan Nr. 123 aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung im Sinne der Artenschutzprüfung Stufe II ist nicht erforderlich.



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 22.02.2018

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568), NEU IN KRAFT GETRETEN AM 01. JANUAR 2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW
WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Haan, 28.05.2018

Bearbeitung:
M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan